Bezirk Einsiedeln

Botschaft des Bezirksrats Einsiedeln

an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
des Bezirks Einsiedeln

Berichte und Anträge zu den Sachvorlagen und Einbürgerungen

Bezirksgemeinde: Montag, 13. Oktober 2014
20.00 Uhr im Gemeindesaal Altes Schulhaus

Traktanden

1) Planungskredit Sanierung und Neugestaltung Hauptplatz Einsiedeln

2) Teilnutzungsplanrevision Umzonungen Alpcity

3) Teilnutzungsplanrevision Umzonungen Kornhausstrasse / Allmeinstrasse

4) Aufnahme in das Bürgerrecht von Einsiedeln

   a) Dunn Irving John (Antrag auf Ablehnung)

   b) Barbaric Kristina

   c) Barbaric Martina

   d) Erer Cüneyt

   e) Pantelic-Vukcevic Biljana und ihre zwei Kinder Pantelic Natalija und Pantelic Nikola

   f) Pascher Marie-Sophie

   g) Pascher Thomas Reinhard und Ehefrau Pascher-Martini Claudia Anna Maria

   h) Popadic Dario

   i) Rullo-Rullo Damiana und Sohn Rullo Christian Antonio

   j) Ruppert Klaus Joachim

   k) Sivakumaran Vithursan

   l) von Prondzynski Heinz Norbert Ferdinand Maria und Ehefrau von Prondzynsky-Markgraf Michaela Katharina Elisabeth

Hinweis:

Über die Geschäfte 4a–l wird abschliessend an der Bezirksgemeinde entschieden. Die Geschäfte 1–3 sind an die Urnenabstimmung vom 30. November 2014 zu überweisen.

Information über geheime Wahlen und Abstimmungen an der Bezirksgemeinde

Die Stimmberechtigten haben an der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 Änderungen der Kantonsverfassung und des Gemeindeorganisationsgesetzes zur Einführung geheimer Wahlen Abstimmungen an Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen angenommen. Die Bestimmungen hat der Regierungsrat auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt.

Geltungsbereich
Geheime Abstimmungen können an jeder Gemeindeversammlung beschlossen werden. Sie sind aber nur dann zulässig, wenn der Gemeindeversammlung Entscheidungskompetenz zukommt, sei es abschliessend oder beratend.

Geheime Wahlen und Abstimmungen beim Urnensystem
In jenen Gemeinden, die für die Wahlen der Gemeindebehörden generell geheime Wahlen an der Urne beschlossen haben (§ 9 GOG), finden an der Gemeindeversammlung keine Wahlen statt (wie z.B. Einsiedeln).

Davon ausgenommen bleibt die Wahl der Stimmenzähler an der Gemeindeversammlung (§ 22 GOG). Für diese könnte an der Gemeindeversammlung geheime Wahl beantragt und beschlossen werden.

Bei **Sachgeschäften** sind geheime Abstimmungen zulässig bei:
- allen formellen Anträgen wie Rückweisung, Trennung oder Verschiebung eines Geschäfts (§ 26 Abs. 2 GOG),
- allen materiellen (Abänderungs-)Anträgen zu:
  - Voranschlag, Nachkrediten und Festsetzung des Steuerfusses,
  - Reglementen (ausgenommen: Bau-, Schutz- und Erschliessungsreglemente, § 27 Abs. 2 PBG),
  - Verpflichtungs- und Zusatzkrediten,
  - übrigen Sachgeschäften.

Nur zu gültigen Anträgen kann auch eine geheime Abstimmung verlangt und durchgeführt werden. Nimmt der Versammlungsleiter einen Antrag nicht entgegen und bringt ihn auch nicht zur Abstimmung, so kann darüber auch nicht geheim abgestimmt werden.

Da im Urnensystem die Schlussabstimmung immer an der Urne erfolgt, kann darüber an der Gemeindeversammlung nicht (geheim) abgestimmt werden. Davon ausgenommen sind Voranschlag, Nachkredit und Steuerfuss, über die an der Versammlung selbst zu befinden ist und über die auf Antrag an der Versammlung geheim abgestimmt werden kann.

Der Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Stimmberechtigten und vom Versammlungsleiter gestellt werden. Selbstverständlich kann ein Antrag nur dann gestellt werden, wenn ein formeller oder materieller Antrag gestellt ist und die Gemeindeversammlung zuständig ist, darüber zu beschliessen. Über unzulässige Anträge kann auch nicht geheim abgestimmt werden.

Wer einen formellen oder materiellen Antrag stellt, kann gleichzeitig auch beantragen, dass darüber geheim abzustimmen ist. Es ist aber auch möglich, dass ein anderer Stimmberechtigter zu einem bereits gestellten Wahlvorschlag oder Antrag bloss den Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung stellt. Auch der Versammlungsleiter kann geheime Wahl oder Abstimmung beantragen.

Der Antrag auf geheime Abstimmung muss für jeden einzelnen formellen oder materiellen Antrag gestellt werden (§ 29a Abs. 1 GOG).

Folgende generellen Anträge sind deshalb nicht zulässig:
- Alle Abstimmungen zu allen Traktanden einer Gemeindeversammlung seien geheim durchzuführen.
- Alle Abstimmungen zu einem einzelnen Traktandum (z.B. Beratung Voranschlag) seien geheim durchzuführen.

Die Abstimmung über eine geheime Abstimmung findet am Schluss der Beratungen statt (Ausnahme: Wird Schluss der Diskussion verlangt und darüber eine geheime Abstimmung verlangt, muss umgehend zur Abstimmung über die Frage geschritten werden, ob darüber geheim abzustimmen ist, und es ist dann auch umgehend über den Antrag selbst offen oder geheim abzustimmen.)

Über den Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung ist immer im offenen Handmehr abzustimmen.

Ist geheime Abstimmung beschlossen worden, so hat der Versammlungsleiter vor dem Austeilen der Stimmzettel den Abstimmungsvorgang zu erläutern.

Geheime Abstimmung über Einbürgerungsgesuche
Bei Einbürgerungsgesuchen findet eine Abstimmung nur statt, wenn ein gültiger (vom Versammlungsleiter zugelassenen) Gegenantrag vorliegt. Ohne gültigen Gegenantrag ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Wird der Gegenantrag vom Versammlungsleiter als unzulässig erklärt, so entfällt selbstverständlich ein allfälliger Antrag auf geheime Abstimmung.

Wer zu einem Einbürgerungsgesuch einen begründeten Gegenantrag stellt, kann diesen mit dem Antrag auf geheime Abstimmung verbinden. Es kann aber jeder andere Stimmberechtigte oder der Versammlungsleiter selbst zu einem gültigen Gegenantrag den Antrag auf geheime Abstimmung stellen.

Zuerst ist über den Antrag auf geheime Abstimmung im offenen Handmehr abzustimmen. Lehnt die Mehrheit im offenen Handmehr geheime Abstimmung ab, erfolgt darauf die Abstimmung über den Gegenantrag im offenen Handmehr.

Stimmt die Mehrheit im offenen Handmehr dem Antrag auf geheime Abstimmung zu, so erfolgt darauf die geheime Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch. Sind an einer Gemeindeversammlung mehrere Einbürgerungsgesuche traktandiert, so ist ein Antrag, es sei über alle Gesuche bzw. jedes einzelne Gesuch geheim abzustimmen, unzulässig und kann nicht entgegengenommen werden; das heisst, bei jedem einzelnen Gesuch muss ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, sofern ein gültiger Gegenantrag vorliegt.

1. Planungskredit Sanierung und Neugestaltung Hauptplatz Einsiedeln

«Das Benediktinerkloster Einsiedeln gehört zu den bedeutendsten kunst- und kulturgeschichtlichen Denkmälern der Schweiz.»

Band II.I Einsiedeln, Werner Oechslin, Anja Buschow Oechslin

Visualisierung des künftigen Kloster-/Hauptplatzes

Sanierung und Neugestaltung von Kloster- und Hauptplatz: Ein einmaliges Projekt für die Zukunft Einsiedelns

Einsiedeln ist der meistbesuchte Wallfahrtsort der Schweiz. Der Klosterplatz ist – nach dem Petersplatz in Rom – der zweitgrösste Kirchenvorplatz Europas. Jener Teil des Klostervorplatzes, welcher im Eigentum des Bezirks Einsiedeln steht (siehe Vorprojektplan 2013) wird von den Einsiedlern Hauptplatz genannt. Vom Besucher und Betrachter wird der Platz – eingesäumt von der Häuserreihe, die vom Klostergarten bis zum Marienheim reicht – als Einheit wahrgenommen. Heute befinden sich Kloster- und Hauptplatz in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Mit Hilfe der Spendenaktion «Ihr eigenes Stück Klosterplatz» sammelt das Kloster seit Februar 2007 Geld für die Sanierung von Klosterplatz und Abteihof. Der Bezirk Einsiedeln als Eigentümer des Hauptplatzes und der an den Klosterplatz grenzenden Parkanlagen hat sich dem Vorhaben des Klosters angeschlossen, um die einmalige Chance zu nutzen, eine gemeinsame Platzsanierung zu realisieren.

2008 beschloss der Bezirksrat, sich am Studienauftrag für den gesamten Kloster- und Hauptplatz zu beteiligen. Der Bezirk bedingte sich dabei aus, Einsitz im Beurteilungsgremium zu erhalten. Das Kloster Einsiedeln schrieb zur Erlangung geeigneter Konzeptvorschläge für den gesamten Platzbereich einen Studienauftrag aus. Die Durchführung des Studienauftrags erfolgte im selektiven Verfahren. Im Juni 2009 genehmigte der Bezirksrat die überarbeiteten Ergebnisse des Studienauftrags (Masterplan, Stand April 2009) über den gesamten Kloster- und Hauptplatz der Verfasserin Vogt Landschaftsarchitekten AG, Zürich. Dies bildete die Basis für die weitere Planung seitens des Bezirks.

Der gesamte Klosterplatz (Hauptplatz und Klosterplatz) soll ein würdiges Pendant zum Kloster werden: ein durch Menschen belebter Ort an der Schnittstelle von religiöser und profaner Nutzung, mit positiver Wirkung auf die Anziehungskraft Einsiedelns für Besucher. Der heute dominierende fliessende und ruhende Verkehr soll vermindert werden. Durch die Verlegung der Hauptstrasse näher an die Häuserreihe wird die Platzanlage optisch erweitert. Die wertvolle Bausubstanz soll nach den Auflagen der Denkmalpflege und unter Berücksichtigung der heutigen Ansprüche an einen öffentlichen Platz saniert werden.

Mit diesem Projekt hat Einsiedeln die historische Chance, dem Einsiedler Klosterplatz in seiner Gesamtheit die Würde zurück zu geben, die in den letzten 270 Jahren zu einem grossen Teil verloren gegangen ist. Dieses Projekt fördert das «Miteinander» von Dorf und Kloster. Das Projekt ist ein Meilenstein in der Zukunft von Einsiedeln. Haupt- und Klosterplatz sollen als Ort der Begegnung von Menschen gestärkt werden. Die Neugestaltung soll eine vielfältige Nutzung für die Bevölkerung ermöglichen. Aus der Mitte heraus wird ein gut proportionierter «Platz im Platz» geschaffen, welcher die Bereiche von Kloster und Dorf harmonisch verbindet. Der neue Klosterplatz hat eine Signalfunktion für den Ort Einsiedeln und wird den Ort kulturell und touristisch stark aufwerten. Im Sommer sollen weiterhin Gartenrestaurants den Platz beleben.

Der Projektprozess bis heute – Fragen zu Verkehr und Parkplätzen

2005 erteilte der Bezirk einen Studienauftrag für eine Begegnungszone in der Hauptstrasse. Die Ergebnisse zeigten die massgebliche Bedeutung des Klosters, des Kloster- und Hauptplatzes und des Weges zur Klosteranlage über die Hauptstrasse auf. Der Weg vom Bahnhof über die geschichtlich geprägte Hauptstrasse auf den Kloster/-Hauptplatz mit Klosteranlage ist einzigartig. Kulturhistorisch betrachtet ist die Hauptstrasse Teil dieser Wegverbindung vom Bahnhof zum Klosterplatz. Auf dieser Zugangsachse haben sich seit Jahrhunderten Geschäfte und Werktätige angesiedelt. Kloster- und Hauptplatz können deshalb nicht isoliert vom restlichen Dorfkern betrachtet werden. Vielfältige Beziehungen und Abhängigkeiten sind im Zusammenhang mit den umliegenden Bebauungen und den flankierenden Strassenzügen zu beurteilen. Der Bezirksrat will gemäss seinem Leitbild den Dorfkern aufwerten und seine Attraktivität erhöhen und legt dabei grosses Gewicht auf die Achse Bahnhof – Kloster.

Im vergangenen Jahr konnten die Ressorts Planung und Gewässer sowie Volkswirtschaft Sicherheit bei verschiedenen Vereinen und den Ortsparteien die Ideen zur Dorfkerngestaltung und zur Gestaltung des öffentlich wahrnehmbaren Raums vorstellen. An diesen Veranstaltungen wurden neben der meist sehr positiv wahrgenommenen optischen Gestaltung des Dorfkerns vor allem die Themen Verkehr und Parkplätze intensiv diskutiert. Einkaufen und sich begegnen im Zentrum des Dorfes sind eine lange und lieb gewordene Tradition. Der Bedarf an

Flächen mit hoher Aufenthaltsqualität, welche Begegnung im Raum ermöglichen, ist ausgewiesen. Ladengeschäfte und Gastronomiebetriebe sind nicht nur, aber auch auf motorisierte Kundschaft ausgerichtet. Auch der Anlieferverkehr muss gewährleistet werden. Gleichzeitig ist aber die Zahl der Kunden und Touristen, welche die Geschäfte und Restaurants zu Fuss erreichen, hoch. Durch die Neugestaltung des Hauptplatzes bleiben die heutigen Parkplätze auf dem Adlermätteli (72), vor dem Adler (18) sowie vor der UBS und Sonne (15) unangetastet. Auf dem Hauptplatz sollen von den bestehenden 52 Parkplätzen die Hälfte aufgehoben werden. Allerdings sind seit Ende 2013 neu 16 zusätzliche öffentliche Parkplätze an der Illgenweidstrasse geschaffen worden. Mit der Neugestaltung des Hauptplatzes wird die Anzahl der Parkplätze somit um 10 reduziert. Im Rahmen der Sanierung und Aufwertung der Hauptstrasse ist vorgesehen, diese 10 Parkplätze neu auf der Hauptstrasse zu schaffen. Die Parkplatzsituation präsentiert sich im Oberdorf – ausgenommen an Spitzentagen – als gut. Im Parkhaus Brüel stehen an «normalen» Tagen 150 freie Parkplätze zur Verfügung. Im Sommer 2014 wurden beim Schulhaus Brüel 42 zusätzliche öffentliche Parkplätze geschaffen. Bei einem Neubau auf dem Grundstück Einsiedlerhof strebt der Bezirk Einsiedeln die Erstellung zusätzlicher öffentlicher Parkplätze an.

Der Klosterplatz wird saniert und neu gestaltet – der Hauptplatz soll folgen

Am 20. Juni 2011 wurde mit dem Abteihof das erste Teilprojekt der umfassenden Klosterplatz-Restaurierung offiziell eröffnet. Mittlerweile sind die Vorprojekte für die Neugestaltung des Kloster- und Hauptplatzes abgeschlossen. 2013 wurde der Marienbrunnen saniert. Die Arkadenrenovation hat im Frühjahr 2014 begonnen. Die Sanierung und Neugestaltung des Kloster- und Hauptplatzes ist gemäss dem Vorprojekt für 2017/18 geplant. Die Ilgenstände befinden sich auf einer separaten Parzelle. Auf Wunsch der Eigentümer – der Genossamen Dorf Binzen, Egg, Euthal, Gross, Trachslau und Willerzell – bleiben diese bestehen. Die Genossamen des Bezirks Einsiedeln haben ein im Grundbuch eingetragenes Mitspracherecht bei Veränderungen des Hauptplatzes. Sie unterstützen den Vorschlag der Sanierung und Neugestaltung des Hauptplatzes.

Der Sanierungsbedarf

Der Kloster- und Hauptplatz wurde Mitte des 18. Jahrhunderts erstellt und erhielt das heutige Gesicht mit dem Bau des Alten Schulhauses und der darauf folgenden Platzausweitung und Pflästerung, welche 1866 abgeschlossen wurde. Ein Ausführungsplan von 1946 zeigt eine damals ausgeführte Korrektur. Dabei wurde wohl hauptsächlich die Strassenentwässerung und Kanalisation (Überläufe Gruben) erstellt. Wahrscheinlich wurde in dieser Zeit auch die Pflästerung saniert oder neu erstellt. Als letzte grossflächige Sanierung wurden im Jahre 1991 die Fugen mit einem Kunstharzmörtel ausgefugt. Das Ergebnis befriedigte nicht. Die ausführende Firma lehnte eine Haftung wegen mangelhaftem Mörtelbett und daraus folgender Rissbildung aber ab. Die Fahrbahn über den Hauptplatz weist heute zwar einen annehmbaren Zustand auf. Grossflächig sind die Fugen jedoch ausgewaschen, aufgeweitet und es sind jährlich Steinausbrüche und Fugen zu sanieren. Diese Sanierungen bilden keine langfristige Lösung.

Im Fahrbahnbereich sind auch Verschleisserscheinungen infolge Abrieb durch die Fahrzeuge (vor allem Busse und mehrachsige Lastwagen) sichtbar. Eine Sanierung der Fahrbahn wäre in den nächsten Jahren zwingend. Aufgrund der vorhandenen Setzungsbilder ist auch eine umfassende Sanierung bzw. Neuerstellung der Fundation (Kofferung) im Strassen- und Parkplatzbereich des Hauptplatzes notwendig. Vor einer Sanierung ist deshalb der Untergrund auf die Zusammensetzung und Tragfähigkeit zu untersuchen. Dazu müssen an verschiedenen Stellen auf der Fahrbahn und dem Platz Sondageöffnungen gemacht werden. Die wichtigsten Ver- und Entsorgungsleitungen verlaufen im Strassenbereich. Vor einer Sanierung müssen deshalb auch die Platzentwässerungs- und Anschlussleitungen genau sondiert und – auf Grund des erwarteten Alters und Zustandes – voraussichtlich ersetzt werden. Vor allem die Platzentwässerung und die Beleuchtung müssen den neuen Gefälls- und Platzverhältnissen angepasst werden. Nach Möglichkeit sollten zudem die Entwässerungen in separaten, neu erstellten, Meteorleitungen abgeführt werden. Die Wasserversorgung des Bezirks hat den Bedarf nach einem Ersatz der alten Hauptleitung, welche anfangs Juni 2014 einen grösseren Rohrbruch erlitt, angemeldet. Im Hinblick auf die anstehende Sanierung und Neugestaltung wurde deshalb in diesem Bereich die beschädigte Pflästerung nicht mehr ersetzt.

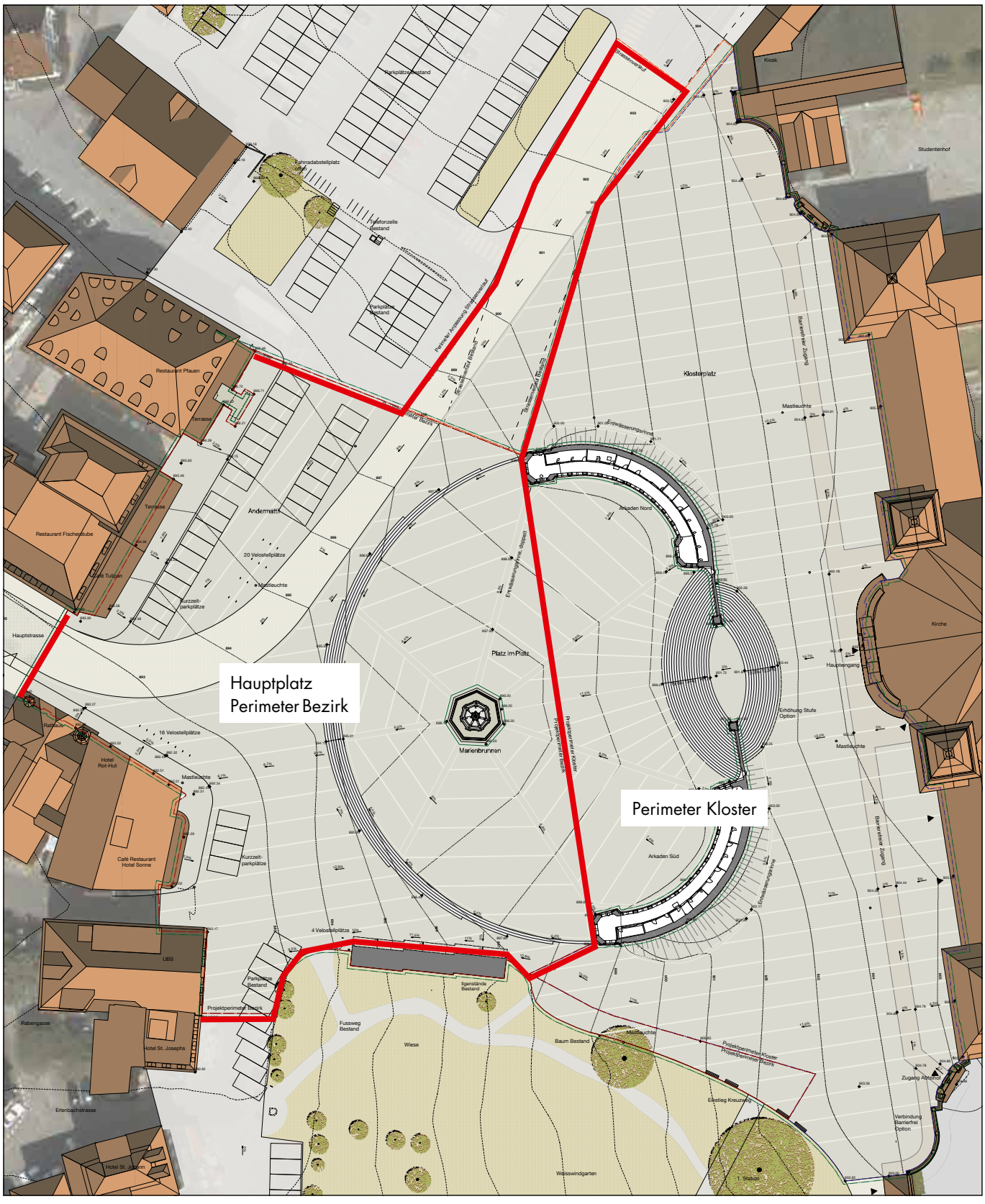

Vorprojektplan 2013 Kloster-/Hauptplatz, Situation Winterhalbjahr

Planungskredit

Als nächster Schritt auf dem Weg zur Umsetzung von Sanierung und Neugestaltung des Hauptplatzes will der Bezirksrat ein detailliertes Bauprojekt mit Kostenvoranschlag erarbeiten lassen. Weiter sind in Bezug auf den Untergrund des Hauptplatzes und die Lage der Werkleitungen vertieftere Abklärungen, Sondagen und Prüfungen nötig. Dafür ist insgesamt ein Planungskredit im Betrag von Fr. 270´000.– erforderlich. Die Finanzierung erfolgt über die Investitionsrechnung und ist gemäss Vollzugsverordnung zum Finanzhaushaltgesetz jährlich mit 8 % abzuschreiben und zu verzinsen. Sollte das Projekt in absehbarer Zeit nicht realisiert werden können, ist der Planungskredit vollumfänglich abzuschreiben.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (§ 41 FHG)

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln RPK hat die Sachvorlage «Planungskredit Sanierung und Neugestaltung Hauptplatz Einsiedeln» in formeller, materieller und rechtlicher Hinsicht geprüft.

Die RPK unterstützt den Antrag des Bezirksrates und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern diesem zuzustimmen.

Einsiedeln, 8. September 2014

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln

Christoph Bingisser, Präsident
oek. FH, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

Franz Burkard

Annamarie Kälin

Andreas Kuriger
oek. FH, eidg. dipl. Treuhandexperte

Yvonne Steiner
Betriebswirtschafterin HF

Antrag

Der Bezirksrat beantragt der Bezirksgemeinde (BRB 181/2014):

Die Bezirksgemeinde, in geheimer Abstimmung, beschliesst:

1. **Dem Planungskredit für die Erarbeitung eines detaillierten Bauprojekts mit Kostenvoranschlag für die Sanierung und Neugestaltung des Hauptplatzes im Betrage von Fr. 270´000.– wird zugestimmt.**
2. **Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

2. Teilnutzungsplanrevision Umzonungen Alpcity

3. Teilnutzungsplanrevision Umzonungen Kornhausstrasse / Allmeindstrasse

Bei beiden Teilnutzungsplanrevisionen geht es um die Umzonungen von Industrie- und Gewerbezonen in Wohn- und Gewerbezonen:
– Teilnutzungsplanrevision Alpcity mit minimalem Gewerbeanteil von 50%
– Teilnutzungsplanrevision Kornhaus-/Allmeindstrasse mit minimalem Gewerbeanteil von 70%

Zusammenfassung

Die Einsiedler Stimmbürger haben an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 die vorgezogene Teilnutzungsplanrevision A mit 2999 zu 2399 Stimmen angenommen und die Teilnutzungsplanrevision B mit 3309 zu 2051 Stimmen klar abgelehnt.

Schwerpunkte der Teilnutzungsplanrevision A waren folgende Änderungen:
– neue Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
– neue Arbeitsplatz- und Tourismuszonen
– neuer Kernzonenplan
– kleine Anpassungen im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan
– kleine Anpassungen im Erschliessungsplan und Erschliessungsreglement
– neues Baureglement und Schutzverordnung

Diese Änderungen sind inzwischen rechtskräftig. Im Rahmen der Teilnutzungsplanrevision A beabsichtigte der Bezirk Einsiedeln auch die Umzonungen der beiden Industrie- und Gewerbegebiete Alpcity und Kornhaus-/Allmeindstrasse. Aufgrund einer hängigen Beschwerde konnten die vorgesehenen Umzonungen Alpcity (mit Ausnahme Bereich Bahnhofareal) und Kornhaus-/ Allmeindstrasse nicht in die vorgezogene Teilnutzungsplanrevision A aufgenommen werden. Das Verwaltungsgericht hat zwischenzeitlich die Beschwerde entschieden und vollumfänglich abgewiesen. Der Entscheid kann vorläufig (bis zur regierungsrätlichen Genehmigung der nachträglichen Einzonung) nicht weitergezogen werden. Deshalb können nun die beiden vorgesehenen Umzonungen Alpcity und Gebiet Allmeind-/Kornhausstrasse zur Abstimmung gebracht werden. Dadurch entsteht in diesen Gebieten wieder Planungssicherheit. Da es sich nicht um Neueinzonungen, sondern um Umzonungen handelt, ist dies auch nach Inkraftsetzung des Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG) möglich.

Die erste öffentliche Auflage der beiden Teilzonenplanrevisionen fand vom 14. Januar bis zum 14. Februar 2011 statt. Auf Grund des ersten Auflage- und Einspracheverfahrens hat die zuständige Behörde einige Änderungen beschlossen. Die 2. Auflage mit diesen Änderungen dauerte vom 18. Januar bis 18. Februar 2013, publiziert im Amtsblatt des Kantons Schwyz Nr. 3 vom 18. Januar 2013, dies mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass Einsprachen nur gegen die Änderungen gegenüber der 1. Auflage vom Januar/Februar 2011 geltend gemacht werden können.

Da die Beschwerde vom Verwaltungsgericht jetzt abgewiesen wurde und der Nutzungsplan für die besagten Gebiete keine Änderung erfährt, ist gemäss § 26 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) keine Neuauflage erforderlich. Weil die vorgesehenen Umzonungen in den Gebieten Alpcity und Kornhaus-/Allmeindstrasse unterschiedlich hohe Mindestanteile für Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen vorsehen (50% bzw. 70%), empfiehlt das kantonale Amt für Raumentwicklung eine Aufteilung in zwei separate Teilzonenpläne.

Inhalt der Umzonungen Alpcity

Durch eine Umzonung von der heutigen reinen Industrie- und Gewerbezone (IG) in eine Wohn- und Gewerbezone (WG) und eine Wohn- und Gewerbezone Plus (WG Plus) mit je einem Mindestanteil an Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung von 50% (zum Schutz des Gewerbes) und der Festlegung einer Gestaltungsplanpflicht soll dieses zentrale Gebiet entlang der Alp so aufgewertet, erneuert und verdichtet werden, dass ein attraktives, gut durchmischtes und urbanes Quartier (Alpcity) entsteht. Die Leistungsfähigkeit der Erschliessung wird im Rahmen des Gestaltungplans nachgewiesen.

An der Grenze zur Dorfkernzone wird aufgrund der Bebauungsstruktur ein kleiner Teil von der heutigen Industrie- und Gewerbezone (IG) in die Dorfkernzone mit speziellen Auflagen V umgezont; in diesem Bereich wird der Kernzonenplan entsprechend angepasst.

Die neue Zone WG Plus bedingt zudem eine Ergänzung im Baureglement zu Artikel 49 Absatz 1:

1 In den Wohnzonen- und den Wohn- und Gewerbezonen gelten folgende Masse:

Zonenarten	**W 4**	**W 3**	**W 2**	**W 1**	**WG**	**WG Plus**
Überbauungsziffer	20 %	24 %	28 %	20 %	24 %[2)]	30 %
Max. Überbauungsziffer bei Gestaltungsplan (nach Massgabe der Vorteile gemäss Art. 6)	25 %	28 %	31 %	25 %	31 %[2)]	35 %
Überbauungsziffer für Nebenbauten [3)]	8 %	8 %	8 %	8 %	8 %	8 %
Grenzabstand (m)	6	5	4	4	5 [2)]	PBG mind. 3 m
Grosser Grenzabstand (m) [3)]	–12	8	8	8	8 [2)]	PBG mind. 3 m
Gebäudehöhe (m)	12	9	6	6	10	16
Schrägdach (m)	+1.3	+1.1	+0.9	+0.7	+1.1	+1.1
Firsthöhe (m)	16	14	10	9	14	18
Maximale Gebäudelänge (m)	–	40	30	30	–	–

[1)] Jedenfalls zulässig: 50 m²

[2)] Für ausschliesslich gewerblich genutzte, eingeschossige Gebäudeteile bis 5,00 m Gebäudehöhe gelten folgende Erleichterungen:
- der Grenzabstand reduziert sich auf 3 Meter
- Die Überbauungsziffer erhöht sich um 4 % von 24 % auf 28 % und bei Gestaltungsplänen von 31 % auf 35 %.

[3)] Ab 25 m Gebäudelänge gilt der grosse Grenzabstand auf einer Längsseite, bei Gebäudelängen unter 25 m auf einer beliebigen Seite.

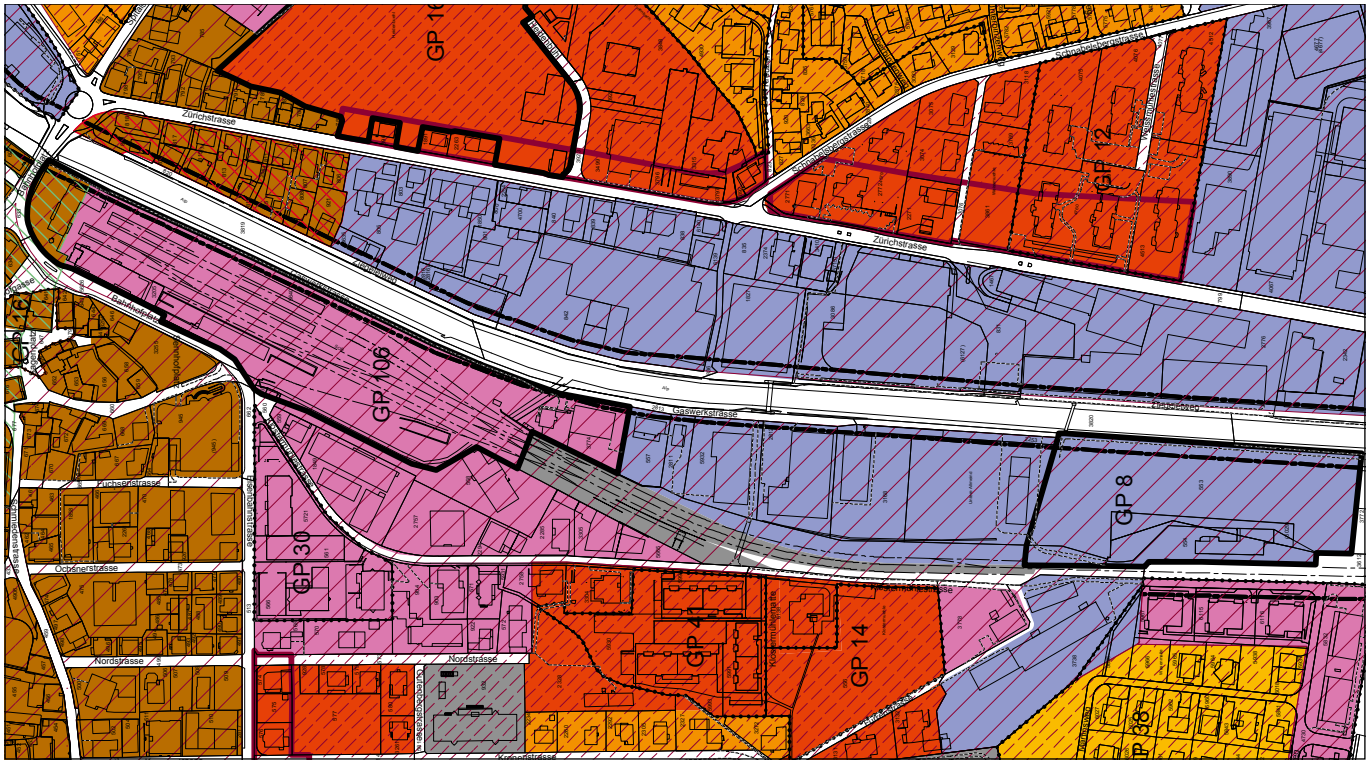

Heutiger Zonenplan

VERBINDLICHER PLANINHALT

- Dorfkernzone
- Dorfkernzone mit spez. Auflage I
- Dorfkernzone mit spez. Auflage II
- Dorfkernzone mit spez. Auflage III
- Dorfkernzone mit spez. Auflage IV
- Dorfkernzone mit spez. Auflage V
- Wohnzone 1
- Wohnzone 2
- Wohnzone 3
- Wohnzone 4
- Wohn- und Gewerbezone
- Wohn- und Gewerbezone Plus
- Gewerbe- und Industriezone
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Zone für touristische Bauten und Anlagen
- Campingzone
- Zone für Sport- und Freizeitanlage
- Intensiverholungszone
- Pferdehaltungszone
- GP ... Gestaltungsplanpflicht
- Baulinie

ORIENTIERENDER PLANINHALT

- ÜP / QGP / GP bestehend, rechtskräftig
- Wald: Stockgrenze gemäss Waldfeststellungsverfahren
- Sonderbauzone Schwyzerbrugg
- Lärmempfindlichkeitsstufe II
- Lärmempfindlichkeitsstufe III
- Aufgestuft infolge Lärmvorbelastung (LSV Art. 43, Abs. 2)
- Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung

Legende

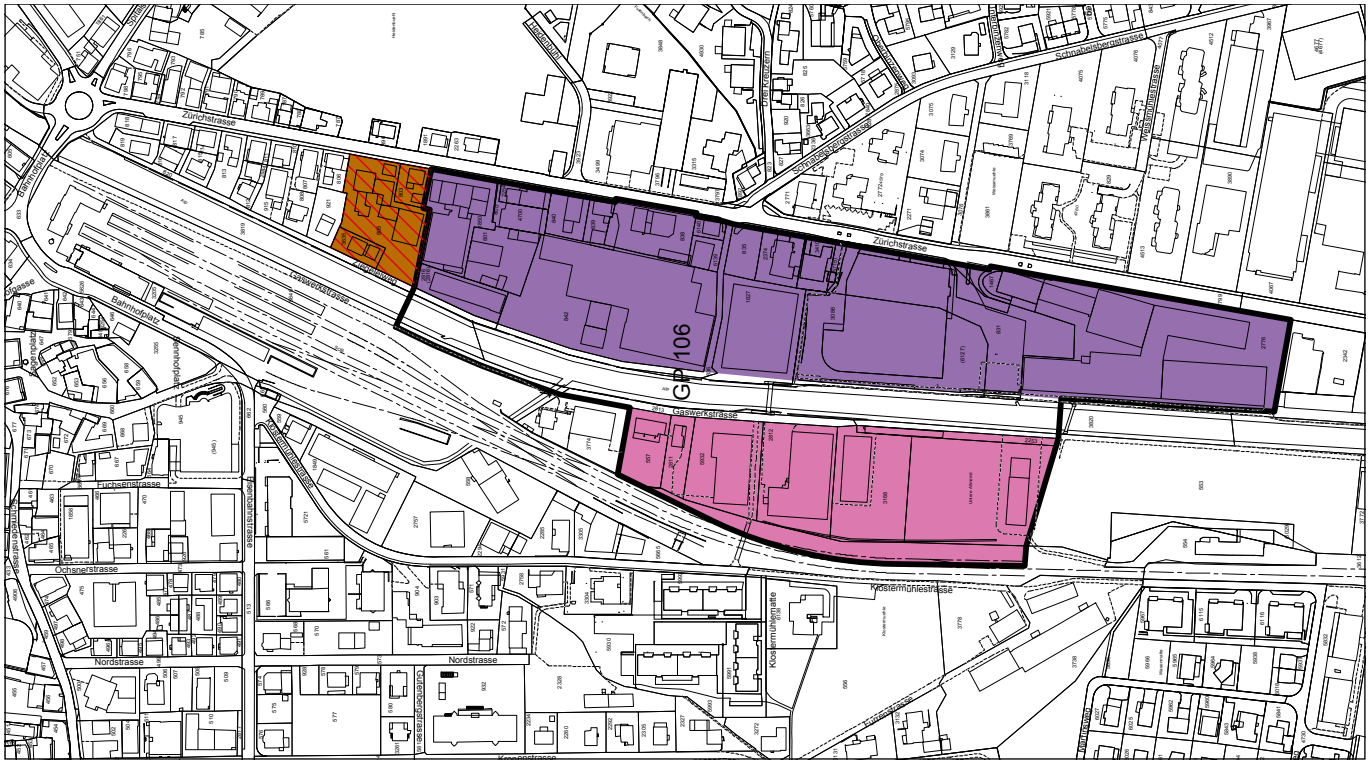

Änderung Umzonung

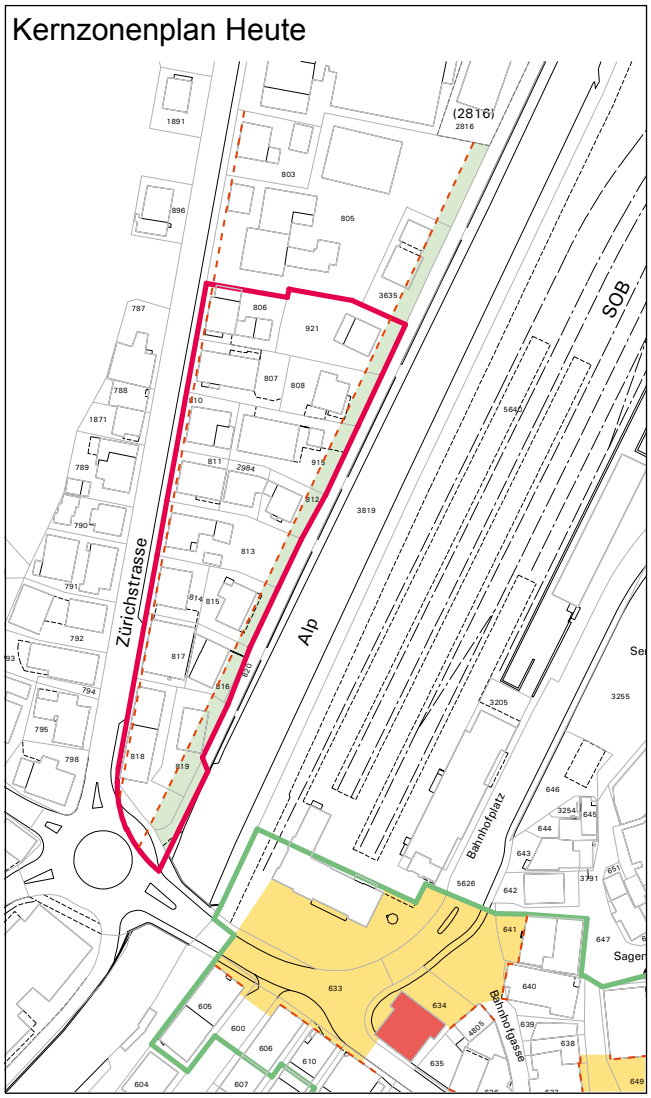

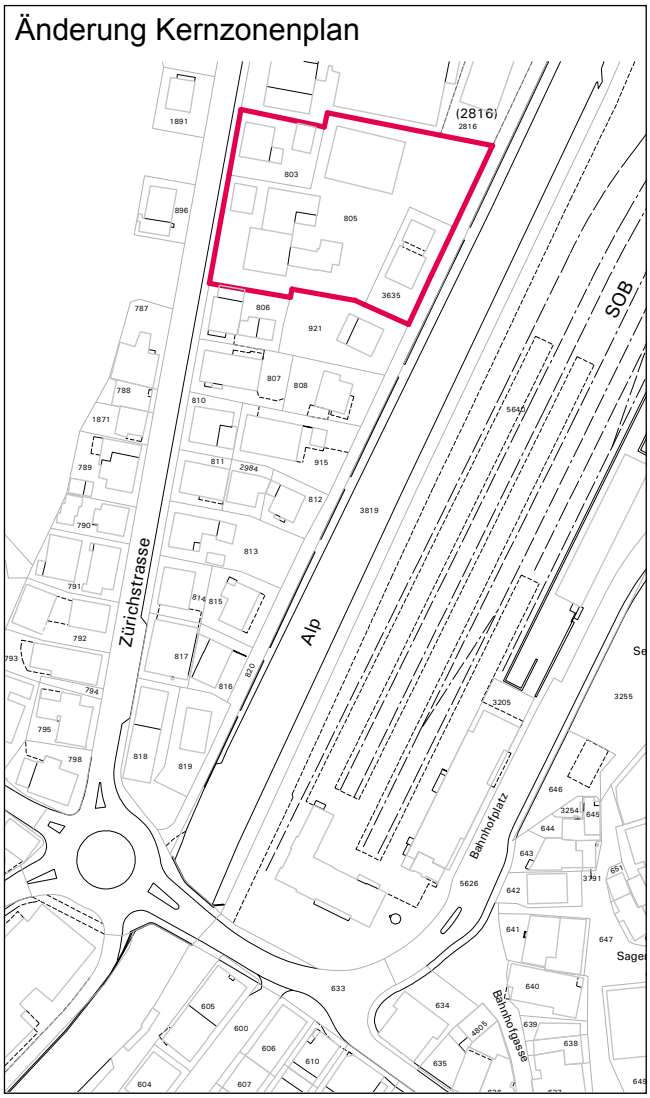

Anpassung Kernzonenplan

Inhalt der Umzonungen Kornhausstrasse/Allmeindstrasse

Das Gebiet Kornhausstrasse/Allmeindstrasse liegt am südlichen Rand des Dorfes Einsiedeln und ist aufgrund dieser Lage (Erschliessung, Wohnbauten im Umfeld) für eine reine Arbeitsplatznutzung, vor allem für eine reine Industrienutzung, schlecht geeignet. Mit einer Umzonung von der heutigen reinen Industrie- und Gewerbezone (IG) in die Wohn- und Gewerbezone (WG) und der Festlegung einer Gestaltungsplanpflicht soll eine qualitativ hochstehende Erneuerung und Verdichtung ermöglicht werden. Zum Schutz des Gewerbes wird ein Mindestanteil an Gewerbe und Dienstleistungsnutzung von 70% festgelegt.

Die neue Zone bedingt zudem eine Ergänzung im Baureglement zu Artikel 48 Absatz 2:

2 Innerhalb der im Zonenplan als «Wohn- und Gewerbezonen mit Mindestanteil an Gewerbe- bzw. Dienstleistungsnutzung» bezeichneten Gebiete sind mindestens folgende Anteile der realisierbaren Geschossfläche für Gewerbe oder Dienstleistungen zu nutzen.
- Im Gebiet «Alpcity»: 50%
- Im Gebiet «Kobiboden»: 30%
- Im Gebiet «Kornhausstrasse/Allmeindstrasse»: 70%

Gemäss § 27 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Abänderungsanträge an der Bezirksgemeinde zu Zonen- und Erschliessungsplänen sowie den zugehörigen Vorschriften unzulässig.

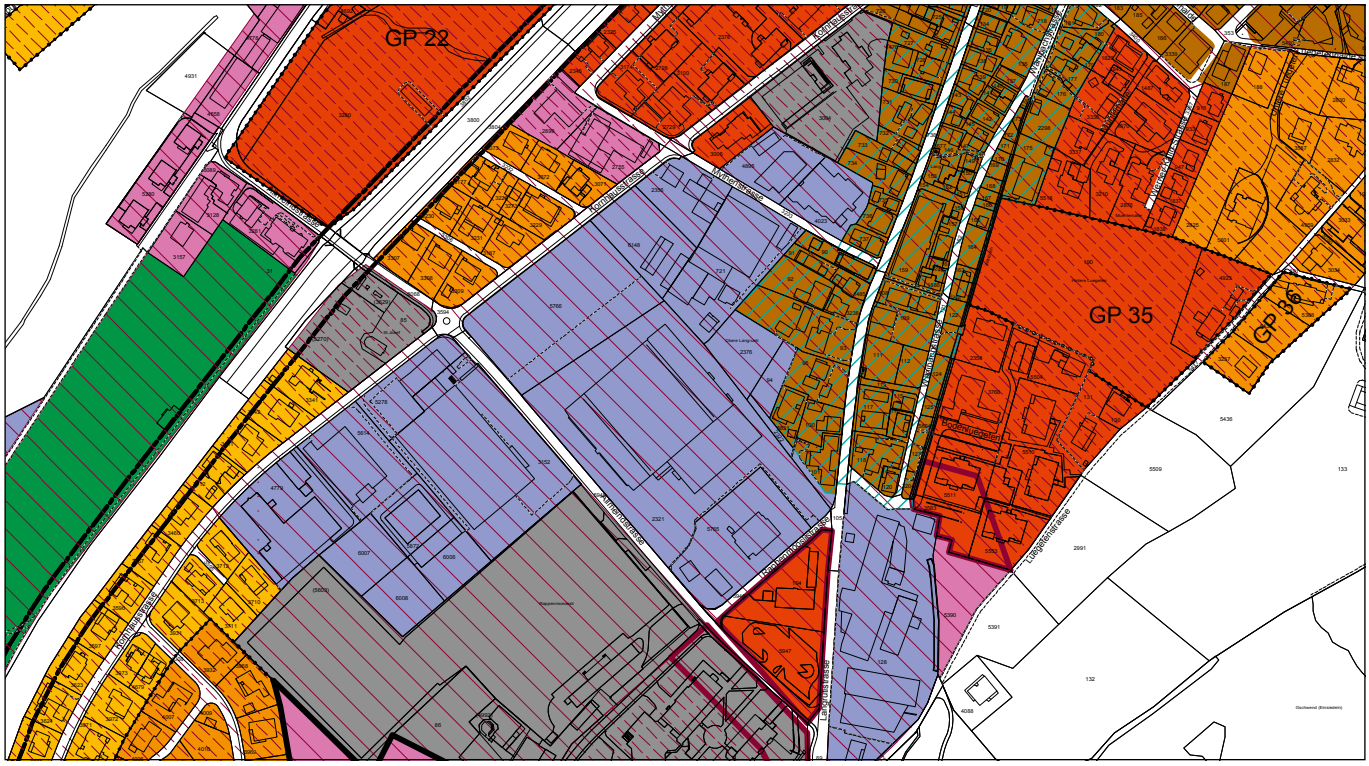

Heutiger Zonenplan

VERBINDLICHER PLANINHALT

- Dorfkernzone
- Dorfkernzone mit spez. Auflage I
- Dorfkernzone mit spez. Auflage II
- Dorfkernzone mit spez. Auflage III
- Dorfkernzone mit spez. Auflage IV
- Dorfkernzone mit spez. Auflage V
- Wohnzone 1
- Wohnzone 2
- Wohnzone 3
- Wohnzone 4
- Wohn- und Gewerbezone
- Wohn- und Gewerbezone Plus
- Gewerbe- und Industriezone
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Zone für touristische Bauten und Anlagen
- Campingzone
- Zone für Sport- und Freizeitanlage
- Intensiverholungszone
- Pferdehaltungszone
- GP ... Gestaltungsplanpflicht
- Baulinie

ORIENTIERENDER PLANINHALT

- ÜP / QGP / GP bestehend, rechtskräftig
- Wald: Stockgrenze gemäss Waldfeststellungsverfahren
- Sonderbauzone Schwyzerbrugg
- Lärmempfindlichkeitsstufe II
- Lärmempfindlichkeitsstufe III
- Aufgestuft infolge Lärmvorbelastung (LSV Art. 43, Abs. 2)
- Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung

Legende

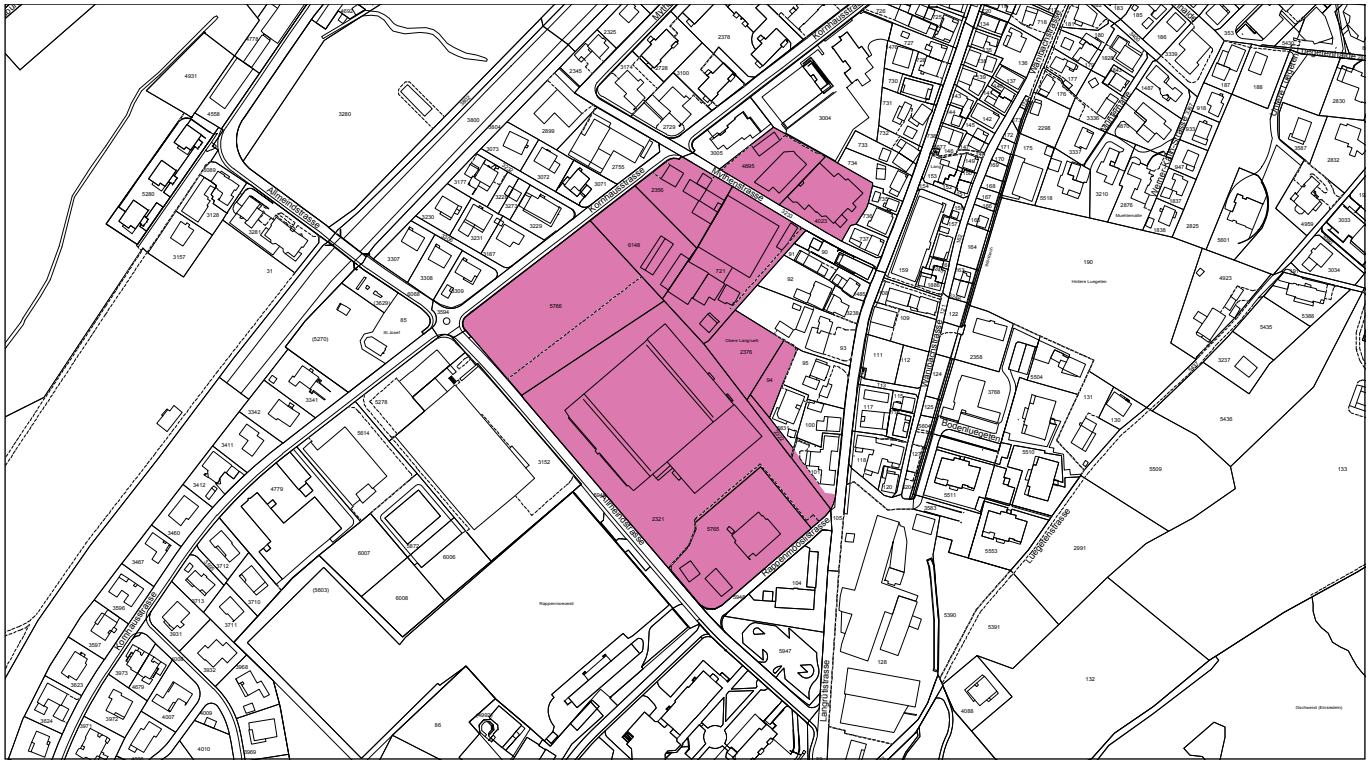

Änderung Umzonung

Empfehlung des Bezirkrats

In der Entwicklungsstrategie hat sich der Bezirk deutlich für die Stärkung des Bezirks als Arbeitsort ausgesprochen. In der Nutzungsplanung müssen dem Gewerbe geeignete Räume und Flächen für gewerblich/industrielle Tätigkeiten und Dienstleistungen gesichert werden. Im Kobiboden konnten mit der anfangs 2014 angenommenen Teilzonenplanrevision A rund drei Hektaren zusätzliche Industrie- und Gewerbezonen eingezont werden. Dieses Gebiet eignet sich von seiner Lage im Norden und der Erschliessungsanbindung im Rabennest sehr gut für reine Industrie- und Gewerbezonen.

Der zentrale Bereich Alpcity mit den teilweise unüberbauten Gewerbe- und Industriezonen enthält insgesamt ein beachtliches Entwicklungs-, Erneuerungs- und Verdichtungspotenzial. Auch die Industriezone im Gebiet Kornhausstrasse/Allmeindstrasse ist aufgrund ihrer Lage (Nähe zu Wohnnutzungen und Erschliessung) für die Ansiedlung reiner Produktionsbetriebe wenig geeignet. Durch die vorgesehenen Umzonungen in Wohn- und Gewerbezonen und die Festlegung von Gestaltungsplanpflichten und Gestaltungsplanrichtlinien sollen in diesen beiden Gebieten bestmögliche Voraussetzungen und Anreize für die Nutzung von Gewerbe und Dienstleistungen mit hoher Wertschöpfung und eine gezielte Erneuerung und Verdichtung erreicht werden. Mit der Umzonung werden zukunftsorientierte Investitionen ermöglicht. Eine moderne und gut ausgebaute Infrastruktur ist Voraussetzung für innovative Unternehmen. Investoren und KMU's haben so die Möglichkeit, auf Bedürfnisse einzugehen und die Anforderungen umzusetzen. Damit werden nicht nur gute Voraussetzungen für Investitionen, sondern auch für die Schaffung qualifizierte Arbeitsplätze erreicht.

Anträge des Bezirksrats

Teilnutzungsplanrevision Umzonungen Alpcity

Der Bezirksgemeinde wird beantragt (BRB 182/2014):

Die Bezirksgemeinde beschliesst in geheimer Abstimmung:

1. **Der Teilnutzungsplanrevision Umzonungen Alpcity gemäss der öffentlichen Auflage vom 18. Januar bis 18. Februar 2013 wird zugestimmt.**
2. **Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

Teilnutzungsplanrevision Umzonungen Kornhausstrasse/Allmeindstrasse

Der Bezirksgemeinde wird beantragt (BRB 182/2014):

Die Bezirksgemeinde beschliesst in geheimer Abstimmung:

1. **Der Teilnutzungsplanrevision Umzonungen Kornhausstrasse/Allmeindstrasse gemäss der öffentlichen Auflage vom 18. Januar bis 18. Februar 2013 wird zugestimmt.**
2. **Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

4. Aufnahme in das Bürgerrecht von Einsiedeln

Vorwort zu den Einbürgerungsvorlagen

A. Voraussetzung zur Durchführung eines Einbürgerungsverfahrens ist die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung. Zu Erlangung der Einbürgerungsbewilligung werden von der Kantonspolizei intensive Abklärungen getroffen und persönliche Gespräche mit den Bürgerrechtsbewerber/innen geführt. Anschliessend werden die Bewerber/innen von der Einbürgerungsbehörde des Bezirks angehört, wobei vor allem die Integration und die staatsrechtlichen Kenntnisse geprüft werden. Aufgrund des Berichts der Einbürgerungsbehörde stellt der Bezirksrat dem Kantonalen Departement des Innern jeweils Antrag, ob die Einbürgerungsbewilligung erteilt werden soll oder nicht. Der Bürgerrechtsdienst des Departements des Innern des Kantons Schwyz leitet das Gesuch anschliessend an das Bundesamt für Migration weiter, welches für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung zuständig ist.

Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 5. Juni 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013. Aufgrund der Zustimmung des Souveräns zur Initiative für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch die Bezirksgemeinde vom 3. März 2013 wird über Einbürgerungsgesuche abschliessend an der Bezirksgemeinde entschieden. Der Antrag des Bezirksrats gilt ohne Durchführung einer Abstimmung als angenommen, wenn nicht ein begründeter Gegenantrag gestellt wird.

Nach der Zustimmung zum Gemeindebürgerrecht haben sich die Bewerber/innen noch um das Kantonsbürgerrecht zu bewerben. Das Bürgerecht tritt erst mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.

B. An der Bezirksgemeinde erfolgen der formelle Ablauf der Beratung und die Beschlussfassung wie folgt:
- Ohne ausdrücklichen Gegenantrag wird über ein Einbürgerungsgesuch nicht abgestimmt, womit der Antrag des Bezirksrats angenommen und beschlossen ist.
- Anträge müssen sich auf eine einzelne Einbürgerungsvorlage beziehen.
- Sämtliche Anträge sind zu begründen.

Zulässige Anträge:
- Rückweisungs- oder Verschiebungsantrag eines einzelnen Gesuchs, wenn der Antrag klar und konkret mit dem Auftrag zu weiteren Abklärungen begründet wird.
- Antrag auf Trennung einer Vorlage, wenn zum Beispiel über eine Familie nicht als Ganzes, sondern getrennt abgestimmt werden soll. Dabei muss der Antrag aber stichhaltig begründet sein.
- Antrag auf Ablehnung, wenn gegen ein Gesuch konkrete Verweigerungsgründe vorgebracht werden.

Unzulässige Anträge:
- Unbegründeter Antrag auf Ablehnung.
- Antrag, der nicht konkret auf ein Gesuch Bezug nimmt.
- Antrag, dass über die vorliegenden Einbürgerungsvorlagen gesamthaft abzustimmen ist.
- Antrag um Überweisung der Einbürgerungsvorlagen an die Urne.

Rückzug einer Einbürgerungsvorlage durch den Bezirksrat:

Werden in einem Ablehnungsantrag Gründe vorgebracht, zu denen sich weder der/die Gesuchsteller/in, noch der Bezirksrat bisher äussern konnte, hat der/die Gesuchsteller/in Anspruch auf rechtliches Gehör. In einem solchen Fall wird der Bezirksrat das Gesuch zur weiteren Abklärung und zur Gewährung des rechtlichen Gehörs zurückziehen.

Druckerei Franz Kälin AG, 8840 Einsiedeln. Gedruckt auf chlorfreies Papier mit Recycling-Anteil SK 6.